

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 16. September 2021

Nummer 9/2021



ELG21, Pixabay

Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:		Standort Großrudstedt:	
Telefon:	036371 540-0	Telefon:	036204 570-0
Telefax:	036371 54029	Telefax:	036204 57016
E-Mail:	poststelle@gramme-vippach.de	E-Mail:	poststelle@gramme-vippach.de
Internet:	www.gramme-vippach.de	Internet:	www.gramme-vippach.de
<u>Sprechzeiten</u>		<u>Sprechzeiten</u>	
Montag, Donnerstag und Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Montag und Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch:	- geschlossen -	Mittwoch:	- geschlossen -
		Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Herr Florian Fritsche (G)	Sachbearbeiter Kämmerei	036204 570-28	florian.fritsche@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)
Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche 17:00 bis 18:00 Uhr.
Donnerstag
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Die Bücherstube bleibt vorläufig geschlossen.

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

- Gemeinde Kleinmölsen**
IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10
- Gemeinde Markvippach**
IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39
- Gemeinde Nöda**
IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09
- Gemeinde Ollendorf**
IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91
- Gemeinde Schloßvippach**
IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63
- Gemeinde Sprötäuf**
IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94
- Gemeinde Udestedt**
IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50
- Gemeinde Vogelsberg**
IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Telefon: 0361 3782410
Fax: 0361 3782800
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900
Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>
Wir bitten um Verständnis!

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

- Polizei-Notruf Tel.: 110
- Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
- Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)
- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Sprötäuf und Vogelsberg
Frau Schulz Tel.: 036371 52957
Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
Neue Straße 3a, Großrudstedt
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Notruf Tel.: 112
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
- Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda (Herr Heine) 0162 9951204 (Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt - Ausgabe 10/2021 ist der 22. Oktober 2021. Erscheinungstag für das Amtsblatt ist Donnerstag, der 4. November 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente und Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
10	4. November	22. Oktober
11	2. Dezember	19. November
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
01	03. Februar 2022	25. Januar 2022
02	03. März 2022	22. Februar 2022
03	31. März 2022	22. März 2022
04	05. Mai 2022	26. April 2022
05	02. Juni 2022	24. Mai 2022
06	30. Juni 2022	21. Juni 2022
07	04. August 2022	26. Juli 2022
08	01. September 2022	23. August 2022

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
09	29. September 2022	19. September 2022
10	03. November 2022	25. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	22. November 2022
12	22. Dezember 2022	13. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlusssterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlusssterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

Schloßvippach, den 2. September 2021

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Hinweise zur Durchführung der Bundestagswahl in den Wahllokalen am 26. September 2021

Bezug: „Aufruf zur Briefwahl“ im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 08/2021 vom 2. September 2021

Mit „Aufruf der Briefwahl“ in dem vorstehend angeführten Amtsblatt wurde durch mich darum gebeten, aus Infektionsschutzgründen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 vorrangig von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Zudem wurde dort darauf hingewiesen, dass während des gesamten Aufenthaltes im Wahllokal eine FFP2- oder OP-Maske zu tragen sei.

Zu der erfolgten Veröffentlichung teile ich klarstellend Folgendes mit:

- Selbstverständlich haben Sie am Wahltag die Möglichkeit, im Wahllokal Ihre Stimme abzugeben. Der „Aufruf zur Briefwahl“ ist daher nicht dahingehend zu verstehen, auf Ihre Entscheidung zur Art und Weise der Stimmabgabe Einfluss nehmen zu wollen.
- Nach § 8a Abs. 4 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (vgl. <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>), haben Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Wahlräumen und innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, grundsätzlich eine qualifizierte Gesichtsmaske (das sind insbesondere medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken) zu verwenden. Es bestehen jedoch Ausnahmen von der Maskenpflicht, vor allem

- für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der qualifizierten Gesichtsmaske zur Identitätsfeststellung (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) und
- für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 6 Abs. 5 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die Glaubhaftmachung einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen erfolgt in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Schloßvippach, den 3. September 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Eckstedt

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 16. August 2021 gefassten Beschlüsse

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 16. August 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/17/2021

Änderung der Entgeltordnung für die DRK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt ab dem 1. September 2021

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), des § 21, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 16. August 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Kalkulation des DRK-Kreisverbandes Sömmerda/Artern e. V. für die Änderung der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt ab dem 1. September 2021 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 gebilligt.
- Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die DRK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 2

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/17/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Eckstedt auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 16. August 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Eckstedt übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen, unter dem Vorbehalt, dass die Beteiligung an der Übertragung der freiwilligen Aufgabe förderunschädlich für die Beteiligung am Breitbandausbau im Landkreis Sömmerda („Weiße-Flecken-Programm“) sein wird.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:
 Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:
 (Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Eckstedt, den 19. August 2021
 gez. Schnabel
 Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 16. August 2021 die Erste Änderung der Entgeltordnung der DRK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Die vorstehend angeführte Erste Änderung der Entgeltordnung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Eckstedt, den 7. September 2021
 Schnabel
 Bürgermeisterin

Erste Änderung der Entgeltordnung der DRK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt

Auf Vorschlag des DRK-Kreisverbandes Sömmerda/Artern e. V. hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung vom 16. August 2021 die nachstehende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Entgeltordnung der DRK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Eckstedt vom 9. November 2017 wird wie Folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat

1. für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familie mit zwei Kindern		Kind(er) aus Familie mit drei und weiteren Kindern	
Betreuungsform ganztags	Betreuungsform halbtags*	Betreuungsform ganztags	Betreuungsform halbtags*	Betreuungsform ganztags	Betreuungsform halbtags*
224,01 EUR	168,00 EUR	201,60 EUR	151,20 EUR	179,20 EUR	134,40 EUR

* maximal 5 Stunden/Tag

2. für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familie mit zwei Kindern		Kind(er) aus Familie mit drei und weiteren Kindern	
Betreuungsform ganztags	Betreuungsform halbtags*	Betreuungsform ganztags	Betreuungsform halbtags*	Betreuungsform ganztags	Betreuungsform halbtags*
244,01 EUR	183,00 EUR	219,60 EUR	164,70 EUR	195,20 EUR	146,40 EUR

* maximal 5 Stunden/Tag“

Artikel 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Sömmerda, den 7. September 2021
 ausgefertigt: Eckstedt, den 23. August 2021

Für den Träger gez. Katrin Bendleb
 Vorstandsvorsitzende
 Für die Gemeinde gez. Sabine Schnabel
 Bürgermeisterin

gez. Christian Jens
 Vorstand

Gemeinde Großmölsen

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 24. August 2021 gefassten Beschlüsse

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 24. August 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/12/2021

Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen Nr. 01/11/2021 vom 25. Mai 2021

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. August 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 01/11/2021 vom 25. Mai 2021 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 01a/12/2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Großmölsen

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. August 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Großmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/12/2021

Verhaltensregeln im Dorfgemeinschaftshaus und Vermietungskostentabelle

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen

Teil seiner 12. Sitzung am 24. August 2021 die Verhaltensregeln im Dorfgemeinschaftshaus und die Vermietungskostentabelle nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/12/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Großmölsen auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. August 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Großmölsen übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/12/2021

nachträgliche Genehmigung der Beauftragung der Herstellung und des Einbaus der Infotafeln für die via regia

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. August 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die durch den Bürgermeister erfolgte Beauftragung der Herstellung und des Einbaus der Infotafeln für die via regia an die
- bleicher grafikdesign**
Jörg Bleicher
Untere Trift 32
99427 Weimar
- wird zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 3.000,00 EUR nachträglich genehmigt.
2. Die durch die Beauftragung erfolgenden außerplanmäßigen Ausgaben werden durch den Gemeinderat genehmigt und durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/12/2021**Vergabe der Lieferung und Leistung eines Rasentraktors**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. August 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung eines Rasentraktors mit der Artikelbezeichnung „Herkules HT 102 - 24 XC“ wird an die Firma
- Pfeifer Landmaschinen**
Am Kranichfelder Weg 2
99334 Elleben/OT Riechheim
- bis zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 5.500,00 EUR vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Großmölsen, den 26. August 2021
gez. Ballin
Bürgermeister

Hinweis zur Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht für Grundstückseigentümer der Gemeinde Großmölsen

Die Sauberkeit in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach spielt als Wohlfühlfaktor für alle Einwohner eine wesentliche Rolle. Damit die Gemeinde Großmölsen für ihre Bürger eine lebenswerte Gemeinde bleibt und auch Besucher sich hier wohlfühlen, erbringt die Gemeinde umfangreiche Leistungen. Für die Schaffung eines dauerhaften angenehmen Wohn- und Geschäftsumfeldes sind die Unterstützung jedes einzelnen Bürgers und das Engagement der Grundstückseigentümer unerlässlich. Dazu gehört auch die Reinigung von Straßen und Gehwegen.

Die Straßenreinigung obliegt - bis auf wenige Ausnahmen - den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete).

In der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Großmölsen (Straßenreinigungssatzung) sind die Pflichten der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Wege, Straßen und Plätze erschlossenen Grundstücke zur Straßenreinigung und zum Winterdienst genau definiert. So ist den Eigentümern der an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke grundsätzlich die Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen aber auch der Parkbuchten und der Parkstreifen einmal wöchentlich am Tage vor einen Sonntag oder einem gesetzlichen Feier-

tag übertragen worden. Die Reinigungspflicht umfasst neben der Beseitigung aller Verunreinigungen und Laub auch die Entfernung von Unkraut auf Gehwegen und ausgebauten Straßen.

Neben den Festlegungen zur allgemeinen Straßenreinigungspflicht beinhaltet die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großmölsen auch die Pflichten zur Durchführung des Winterdienstes. In Anbetracht auf die bevorstehende Winterzeit ist zu beachten, dass die Verpflichteten bei Schneefall Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen haben, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeschlossen werden kann.

Das Unterlassen der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Dementsprechend werden hiermit alle Verpflichteten, die ihrer Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen, aufgefordert, den entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen.

Amt für Bürgerangelegenheiten

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 die Friedhofssatzung der Gemeinde Markvippach in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 30. August 2021 (Az. 752.031:68036) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 31. August 2021
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Gemeinde Markvippach (FriedS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Markvippach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe im Ortsteil Markvippach und im Ortsteil Bachstedt.
- (2) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung sind die Gemeinde Markvippach sowie die in ihrem Auftrag handelnde Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Markvippach waren,
 - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Für die Friedhöfe bestehen keine festen Öffnungszeiten.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung nach § 6 Abs. 1 gewerbmäßig Film-, Video-, Foto oder Tonaufnahmen zu erstellen,
5. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- und Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
7. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigtweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
9. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen oder nicht ordnungsgemäß zu entsorgen oder
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung zu beantragen.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nummer 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und weitere Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversichererschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Erdgrabstätte bestattet oder einer Urnengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Urnen sollen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1 m lang, 0,4 m hoch und im Mittelmaß 0,4 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Sie kann auch im Benehmen mit den Angehörigen zulassen, dass diese hierfür das mit der Durchführung der Bestattung beauftragte private Bestattungsunternehmen betrauen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit/Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zwanzig Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit nach Abs. 1. Sie kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel und Urnengemeinschaftsanlage „anonym“ sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit können vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 14 Abs. 2 Satz 3 vorzulegen. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erd-, Urnen- oder Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten gehören Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Einzelerdgrabstätten (Kindergrabstätten) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
 3. Doppelgrabstätten,
 4. Urnengrabstätten,
 5. Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel und
 6. Urnengemeinschaftsanlage „anonym“.

§ 13 Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Einzelerdgrabstätten (Kindergrabstätten) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
 2. Einzelerd- und Doppelgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.
- (3) Erdgrabstätten werden als Einzelerd- oder Doppelgrabstätten vergeben.
1. In einer Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen in einer Einzelgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.

2. In einer Familienerdgrabstätte dürfen bis zu zwei Leichen bestattet werden. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen in einer Familienerdgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist möglich.
- (4) Das Abräumen von Erdgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde und kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von vier Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Nutzungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnengrabstätten,
 2. Urnengemeinschaftsanlagen mit Schrifttafel,
 3. Urnengemeinschaftsanlagen „anonym“ und
 4. Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13).
- (2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen und namenlosen Beisetzung von Urnen, für die die folgenden Bestimmungen gelten:
1. Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach Festlegung der Friedhofsverwaltung der Reihe nach und wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch den Friedhofsträger zugeteilt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung in der Grabstätte nicht erworben.
 2. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde.
 3. Die Grabstelle wird bei Urnengemeinschaftsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Schriftplatte versehen, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sind.
 4. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfläche nicht betreten werden.

5. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, nur an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Eine Bepflanzung und Gestaltung außer durch die Gemeinde ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Gebinde und Sträuße) an der Grabstelle selbst ist nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Beisetzung für eine angemessene Zeit (ca. zwei Wochen) gestattet.
6. Das Entfernen von Grabschmuck und nicht gestatteter Bepflanzung bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

1. ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
2. ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
3. ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Erdgrabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren:
 - a) stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m,
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m,
2. Erdgrabstätten für Verstorbene über fünf Jahren:
 - a) Einzelerdgrabstätten
 - aa) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - bb) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m,
3. Doppelgrabstätten
 - a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,16 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m,
2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 5 genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragssteller hat bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen bzw. sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 18

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Mitarbeiter der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 16.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder

sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Erd-/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts, Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Erdgrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Pflanztöpfe, Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen und zu entsorgen.

§ 24

Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 15 und 23 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflegen hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle kann für die Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung und für die Durchführung der Trauerfeier genutzt werden. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- sich entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder dafür wirbt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert oder gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto oder Tonaufnahmen erstellt,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - lärm, spielt oder lagert,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt
- entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- entgegen § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- entgegen § 16 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung zu sein,
- entgegen § 17 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
- entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
- entgegen §§ 20, 21 und 23 Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- entgegen § 23 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 Abs. 1 bepflanzt,
- Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt oder
- die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

**§ 33
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Markvippach vom 8. Dezember 2011 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 13/2011 vom 15. Dezember 2011, S. 10) außer Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 31. August 2021

Gemeinde Markvippach
gez. Zeuner (Siegelabdruck)
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 30. August 2021 (Az. 752.041:68036) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 31. August 2021
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach

Aufgrund des § 2, des § 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Markvippach vom 31. August 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 die folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Markvippach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. bei Erstbestattungen
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Enkelkinder,
 - g) die Großeltern,
 - h) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
 - i) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller oder
 3. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet stets auch
1. der Antragsteller sowie
 2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

**§ 5
Gebührenverzeichnis**

Für Leistungen nach dieser Satzung werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Gebühren-tarifpunkt	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
1.1.	Nutzung der Trauerhalle	80,00
2.	Erdgrabstätten	
2.1.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	491,00
2.2.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	1.495,00
2.3.	Für das Überlassen einer Doppelgrabstätte	3.738,00
2.4.	Bei Verlängerung einer Erdgrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/30 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
3.	Urnengrabstätten	
3.1.	Für das Überlassen einer Urnengrabstätte	983,00
3.2.	Bei Verlängerung einer Urnengrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/30 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
4.	Urnengemeinschaftsanlagen	
4.1.	Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	746,00
4.2.	Urnengemeinschaftsanlage „anonym“	427,00
5.	Ausstellen einer Graburkunde	
	nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach (VwKostS) vom 8. Juni 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 06/2021 vom 1. Juli 2021, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung	
6.	Gebühren für die Grabräumung	
6.1.	Beräumen einer Einzelerdgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	114,00
6.2.	Beräumen einer Einzelerdgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	164,00
6.3.	Beräumen einer Doppelgrabstätte	199,00
6.4.	Beräumen einer Urnengrabstätte	127,00
6.5.	Rodung Buschwerk/Bäume (pro angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung)	24,00

**§ 6
Gleichstellungsbestimmung**

In dieser Satzung verwendete Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Gemeinde Markvippach in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach vom 8. Dezember 2011 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 13/2011 vom 15. Dezember 2011, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2015 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 09/2015 vom 17. September 2015, S. 9), außer Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 31. August 2021

Gemeinde Markvippach

gez. Zeuner

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Gemeinde Ollendorf

Bundestagswahl am 26. September 2021

hier: Verlegung der Örtlichkeit des Wahllokals in der Gemeinde Ollendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Gemeinde Ollendorf bereits zugestellt wurden oder in nächster Zeit zugestellt werden, wurde als Örtlichkeit des Wahllokals des Wahlbezirkes „Ollendorf“ für die Bundestagswahl am 26. September 2021 das Feuerwehrhaus Ollendorf bestimmt.

Hierauf Bezug nehmend teile ich Ihnen mit, dass das die Örtlichkeit des Wahllokals aus Gründen des Infektionsschutzes in die

**Gemeindeverwaltung Ollendorf,
Angergasse 105,
99198 Ollendorf**

verlegt wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung und danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Schloßvippach, den 3. September 2021

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung für Gemeinde Ollendorf vom 16. August 2021 hier: Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 08/2021 vom 2. September 2021 wurde die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ollendorf öffentlich bekannt gemacht. Die erfolgte Wahlbekanntmachung wird wie Folgt berichtigt:

In der Angabe des Wahlraumes unter Ziffer 2 der Wahlbekanntmachung wird die Hausnummer „5“ durch die Hausnummer „105“ ersetzt.

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
für die Gemeinde Ollendorf

Schloßvippach, den 3. September 2021

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung

Freiwilliger Landtausch „Wirtschaftsweg Schloßvippach“ nach § 103a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 23. August 2021

Nachfolgend angeführter Änderungsbeschluss Nr. 2 ohne Begründung wird aufgrund Ersuchens des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungsgebiet Meiningen - vom 24. August 2021, Az. 3-5-0524, gemäß §§ 110, 135 und 103 b Abs. 1 Satz 2 FlurbG nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Flurbereinigungsgebiet Meiningen -
Frankental 1, 93617 Meiningen
Az.: 3-14524

Meiningen, 24.08.2021

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Verfahrensgebietes im freiwilligen Landtausch „Wirtschaftsweg Schloßvippach“

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 103 b Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.13976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 13.04.2021 festgestellte und mit Beschluss vom 15.06.2021 geänderte Gebiet des freiwilligen Landtausches „Wirtschaftsweg Schloßvippach“ erneut wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet wird folgendes Grundstück zugezogen:

Gemarkung: Schloßvippach

Flur 18

Flurstück Nr. 1705

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 23,6915 ha.

2. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Für das am Verfahrensgebiet zugezogene Grundstück wird der freiwillige Landtausch angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen** anzumelden.

Werde Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99135 Schloßvippach, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Meiningen
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Andreas Harnischfeger

Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Landtauschverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner suche Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg-thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Der Änderungsbeschluss Nr. 2 mit Begründung wird für den Zeitraum von 2 Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Bauamt
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

innerhalb der Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 29. Juli 2021 gefassten Beschlüsse

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 29. Juli 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/20/2021

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen der Gemeinde Schloßvippach und der Windkraft Vogelsberg GmbH & Co.KG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 29. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen der Gemeinde Schloßvippach und der Windkraft Vogelsberg GmbH & Co.KG wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Schloßvippach zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/20/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 6: Trockenbauarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 29. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 6: Trockenbauarbeiten, werden an die Firma

Müller Innenausbau GmbH

Ehrhardtstraße 6

99610 Sömmerda

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 21.634,20 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 8816.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/20/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 8: Heizungs- und Sanitärarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 29. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 8: Heizungs- und Sanitärarbeiten wird an die Firma

S + B Signal- und Beleuchtungstechnik GmbH

Fichteweg 44

99098 Erfurt

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 32.708,19 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 8816.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/20/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 7: Fliesenlegerarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 29. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 7: Fliesenlegerarbeiten werden an die Firma

BK Kaufmann Bau GmbH

Steinbacher Str. 37

98587 Steinbach Hallenberg

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 16.391,06 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 8816.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/20/2021

Bauftragung der Bauüberwachung im Großen Saal aus restauratorischer Sicht

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 29. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Leistungen der Bauüberwachung im Großen Saal aus restauratorischer Sicht werden an die Firma

Restaurator Tobias Just

Großmutterleite 24

99425 Weimar

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 25.175,64 EUR beauftragt.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 8400.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 3. August 2021

gez. Köhler

Bürgermeister

Gemeinde Spröttau

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 25. August 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 25. August 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/13/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Spröttau auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 25. August 2021 das Folgende beschlossen.

- Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Spröttau übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
- Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/13/2021

Änderung des Beschlusses Nr. 02/12/2021 vom 2. Juni 2021

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 25. August 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 02/13/2021 vom 2. Juni 2021 dahingehend zu ändern, als dass der Finanzplan und das Investitionsprogramm als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2021 nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage geändert wird.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/13/2021

Vertrag zur Ersten Fortschreibung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben „Windfeld Spröttau“ in Spröttau

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 25. August 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Vertrag zur Ersten Fortschreibung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben „Windfeld Spröttau“ in Spröttau zwischen der Gemeinde Spröttau und der BOREAS Energie GmbH wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Spröttau zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/13/2021

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen der Gemeinde Spröttau und der Windkraft Vogelsberg GmbH & Co.KG (hier: WEA 09 und WEA 10)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 25. August 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen der Gemeinde Spröttau und der Windkraft Vogelsberg GmbH & Co.KG (hier: WEA 09 und WEA 10) wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Spröttau zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/13/2021

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen der Gemeinde Spröttau und der Windkraft Vogelsberg GmbH & Co.KG (hier: WEA 11 und WEA 12)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 25. August 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischen der Gemeinde Spröttau und der Windkraft Vogelsberg GmbH & Co.KG (hier: WEA 11 und WEA 12) wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.

2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Spröttau zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/13/2021

Ertelung des Einverständnisses für die Eintragung von Baulasten

Beschluss Nr. 07/13/2021

Flächentausch

Beschluss Nr. 08/13/2021

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Spröttau, den 26. August 2021

gez. Redam

Bürgermeisterin

Gemeinde Vogelsberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 30. August 2021 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Vogelsberg in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 30. August 2021 (Az. 460.13:68056) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 31. August 2021

gez. Schmidt

Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 2, des § 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des §§ 21 Abs. 1 und des § 29 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Vogelsberg vom 12. Februar 2015 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 02/2015 vom 19. Februar 2015, Seite 11), zuletzt geändert durch Satzung vom

16. Juni 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 06/2020 vom 25. Juni 2020, Seite 11), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Vogelsberg vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 02/2019 vom 21. Februar 2019, Seite 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 06/2020 vom 25. Juni 2020, Seite 12), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Satzung wird der Klammerzusatz „(Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)“ angefügt.

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Vogelsberg erhebt

- für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und
- und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.“

3. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Die Gebührenschuld

- für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Verpflegungsgebühren betragen

- für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) 5,27 Euro pro Tag und
- für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück und Mittagessen oder Mittagessen und Vesper) 2/3 des Betrages nach Nr. 1.

Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Fälligkeit und die Zahlung der Verpflegungsgebühren gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „An der Marke“ durch die Worte „Gramme-Vippach“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 5. August 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 31. August 2021

Gemeinde Vogelsberg

gez. Schmidt

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Alperstedt

Wir gratulieren

in Alperstedt:

am 04.10.	Egon Rothe	zum 70. Geburtstag
am 21.10.	Doris Wipprecht	zum 70. Geburtstag
am 28.10.	Eberhard Thiele	zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Torsten Richardt
Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch zur „Diamantenen Hochzeit“

Am 21. Oktober 2021 feiert das Ehepaar
Monika und Wolfgang Schneider
das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Torsten Richardt
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

KARTOFFELFEST in Alperstedt!

Endlich ist es wieder soweit! Wir möchten alle zu unserem traditionellen Kartoffelfest am **25.09.2021** ab **12.00 Uhr** in den Alperstedter Gutspark einladen.

Für Ihr leibliches Wohl ist wie immer gesorgt sowie für allerlei Unterhaltung und Überraschungen.

Es gibt Herzhaftes vom Rost, Grill und Spieß, leckere Kartoffelpuffer mit Apfelmus, Pellkartoffeln mit Quark oder mariniertem Hering, Kaffee und selbstgebackenen Kuchen in großer Auswahl, gebacken von unseren bewährten Alperstedter Kuchenbäckerinnen und Kuchenbäckern.

Getränke vieler Art, natürlich erfrischend und kühl, stehen bereit!

Die kleineren Besucher können sich über eine Hüpfburg, das Spielmobil, Zuckerwatte und Eis freuen.

In unserem neu gestalteten Gutspark können sie wieder ein buntes Markttreiben erleben, mit allerlei Verkaufsständen, u. a. Kartoffeln und Zwiebeln von der Firma Amberg & Rothe, der Gewürze-Peter mit einer großen Auswahl an Gewürzen, Kräutern, Likören und Essigen sowie weiteren Ständen mit Kunst & Krempel, Spielzeug und Dekorationsartikeln. Auch ein offener Floh- und Kinderflohmarkt ist angedacht.

Nehmen Sie sich einfach etwas Zeit und kommen vorbei. Wir freuen uns Sie in unserem Gutspark in Alperstedt begrüßen zu dürfen!

Damit es eine schöne Zeit für uns alle ist und bleibt, möchte wir an dieser Stell auf die allgemein bekannten Regeln, die unseren Alltag bestimmen, verweisen und um Einhaltung bitten. Danke für das Verständnis im Voraus ganz herzlich.

Es lädt ein der Heimat- und Kulturverein mit Unterstützung der Alperstedter Vereine und der Firma Amberg & Rothe.

KARTOFFELFEST

25.09.2021

ab 12.00 Uhr

Für das leibliche Wohl und allerlei Unterhaltung ist bestens gesorgt!

- Herzhaftes vom Rost, Grill und Spieß
- Kartoffelpuffer mit Apfelmus, Pellkartoffeln mit Quark oder mariniertem Hering
- Kaffee und selbstgebackenen Kuchen
- Getränke aller Art.
- Hüpfburg und Spielmobil, Zuckerwatte und Eis

Buntes Markttreiben: Kartoffeln und Zwiebeln, große Auswahl an Gewürzen, Kräutern, Likören und Essigen, Kunst & Krempel, Spielzeug und Dekorationsartikel und ein offener Floh- und Kinderflohmarkt.

Wir, die Alperstedter Vereine,
mit Unterstützung von Amberg & Rothe laden ein
WO:

Im Alperstedter Gutspark

Gemeinde Eckstedt

Wir gratulieren

in Eckstedt:

am 30.09.	Giesela Schramm	zum 90. Geburtstag
am 02.11.	Andreas Edler	zum 70. Geburtstag
am 02.11.	Ingrid Schiecke	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Gemeinde Großmölsen

Wir gratulieren

in Großmölsen:

am 23.10.	Günther Urban	zum 80. Geburtstag
am 28.10.	Hans-Jürgen Seyfarth	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Tobias Ballin
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Freude über den „Klapperstorch“ in Großmölsen

Am Donnerstagvormittag (27.08.2021) versammelten sich 10 Weißstörche, auf dem abgeernteten Feld (rechts vor der Eselsbrücke) zum gemeinsamen Frühstück.



Es war schön, diese überaus eleganten Vögel in unserer Flur zu entdecken. Die Gemeinde plant, in unserem Dorf eine Nisthilfe für Störche zu errichten um den Tieren die Möglichkeit zur Ansiedelung zu geben. Ich rufe alle interessierten Bürger auf, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen.

Ihr Bürgermeister
Tobias Ballin

Gemeinde Großrudstedt

Wir gratulieren

in Großrudstedt:

am 03.10.	Karin Werrlich	zum 80. Geburtstag
am 22.10.	Karin Schilling	zum 75. Geburtstag
am 02.11.	Manfred Dornberger	zum 75. Geburtstag

in Kranichborn:

am 04.10.	Lieselotte Weißhuhn	zum 70. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am 22. Oktober 2021 feiert das Ehepaar
Regina und Horst Lachmann
das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Kleinmölsen

Wir gratulieren

in Kleinmölsen:

am 31.10.	Roland Hofmann	zum 70. Geburtstag
-----------	----------------	--------------------



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Monika Poppitz
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Nöda

Wir gratulieren

in Nöda:

am 12.10.	Bernd Tiegel	zum 70. Geburtstag
am 13.10.	Hildegard Radetzky	zum 70. Geburtstag
am 14.10.	Wolfgang Löbner	zum 70. Geburtstag
am 26.10.	Ursula Garthof	zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am 30. Oktober 2021 feiert das Ehepaar
Hannelore und Heinz Friedrich
das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Nöda, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Ollendorf

Wir gratulieren

in Ollendorf:

am 25.10. Christel Flach zum 75. Geburtstag
am 01.11. Kurt Neunemann zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Volker Reifarh
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Wir gratulieren

in Schloßvippach:

am 05.10. Heidrun Hesse zum 80. Geburtstag
am 07.10. Anneluise Wellhöfer zum 70. Geburtstag
am 08.10. Gerhard Becker zum 85. Geburtstag
am 09.10. Diethelm Polixa zum 70. Geburtstag

in Dielsdorf:

am 07.10. Käthe Trefflich zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Neues vom Kindergarten „Regenbogen“

Es blüht...

Seit letztem Jahr erstrahlt unsere Rabatte vor dem Kindergarten in den tollsten Farben. Dafür bedanken wir uns bei der Familie Klenart (Gärtnerin Klenart-Stauden) aus Erfurt ganz herzlich. Mit viel Liebe und Fachkompetenz lassen sie es ununterbrochen vor unserem Kindergarten wachsen und blühen, damit es genauso bunt zu geht wie drin.



Ausflug zur Verkehrswacht am 08.06.2021

Endlich konnten unsere Schulanfänger seit langem mal wieder einen größeren Ausflug machen. Dank der niedrigen Inzidenzzahlen bot uns die Kreisverkehrswacht in Sömmerda an, einen Vormittag dort zu verbringen und die Fußgängerprüfung abzulegen.

Früh ging es mit dem Bus los nach Sömmerda. In der Verkehrswacht angekommen, wurde erstmal ausgiebig gefrühstückt, damit alle genügend Kraft für die bevorstehenden Aufgaben hatten. Den Kindern wurde das Verhalten im Straßenverkehr nähergebracht und im Verkehrsgarten konnten sie das Erlernte praktisch umsetzen. Im Anschluss hat dann jedes Kind die Prüfung abgelegt und seinen Fußgängerpass erhalten.

Nun wurden die umliegenden Spielplätze unsicher gemacht und bevor es mit dem Bus wieder zurück nach Schloßvippach ging, gab es zum Mittag für alle Kinder Pizza.

Der Kullerberg

Unser Kullerberg hatte leider nach vielen tollen Jahren nun mit immer größer werdenden Verschleißproblemen zu kämpfen. Ein Bauplan musste her. Mit Hilfe und Ideen der größeren Kinder wurde das Projekt in Angriff genommen.

Unsere Gemeindearbeiter setzten unseren Plan direkt um und rücken mit großen Geräten an. Die Baggerarbeiten waren für alle Kinder gleich ein Highlight und wir konnten Abriss und Neubau täglich beobachten. So entstand am Berg eine neue Klettermöglichkeit, die Rutschen wurden neu gesetzt und ein Seil zum Hochziehen angebracht.

Auch im Winter können wir dann auch wieder den Berg als Schlittenbahn nutzen.





Zuckertütenfest

Am 25.06.2021 war ein wichtiger Tag für unsere Schulanfänger. Wochenlang hatten sie dafür mit Denise und Katrin verschiedene Lieder und Gedichte einstudiert. Täglich konnte man sie im Kindergarten hören. Außerdem wurde der Zuckertütenbaum täglich mit Zauberwasser gegossen. Es dauerte nicht lang, bis die ersten kleinen Zuckertüten wuchsen. Zum Zuckertütenfest starteten die Kinder mit ihrem Programm vor den Augen ihrer Eltern, Geschwister und aller Mitarbeiter des Kindergartens. Nach diesem gelungenen Auftakt durften die Kinder mit ihren Eltern die lang ersehnten und wirklich groß gewachsenen Zuckertüten vom Baum pflücken.

Die Eltern wurden danach verabschiedet, aber für die Kinder ging der Spaß noch weiter. Denn auch die Eltern und Erzieher hatten im Vorfeld so Einiges vorbereitet.

Im Garten stand eine große Hüpfburg und verschiedene Spielstationen waren aufgebaut. Als Überraschung fuhren Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schloßvippach mit den Kindern eine Runde mit dem Feuerwehrauto. Im Anschluss war eine Schatzsuche mit Rätseln über das gesamte Kindergartengelände vorbereitet. Ziel war es, gemeinsam die Schatztruhe zu finden.

Zum Abendbrot gab es selbstgemachte Pizza und HotDogs. Auch eine Feuerschale stand bereit, um Stockbrot und Marshmallows zu grillen. Highlight war natürlich, dass alle 17 Kinder im Kindergarten zusammen mit ihren Erzieherinnen übernachteten durften. Am nächsten Tag ging es nach einem gemeinsamen Frühstück nach Hause.



Theater

Nachdem wir fast ein Jahr lang keinerlei Ausflüge oder Veranstaltungen sowie Feste feiern konnten, ließen wir am 02.07.2021 die Puppen bei uns tanzen.

Das Theater war zu Besuch bei uns im Kindergarten. Sie führten das Stück „Rumpelstilzchen“ auf. Den Kindern war die Begeisterung ins Gesicht geschrieben. Alle hatten viel Spaß und Freude daran.



Schulausflug

Wir sind nun Schulanfänger! Und was gehört für die Vorschüler natürlich dazu? Ein Schnuppertag in der Grundschule.

Mit dem Rucksack auf dem Rücken ging es 7:26 Uhr mit dem Schulbus nach Großrudestedt. An der Schule lernten die Kinder ihre Lehrerin und die neuen Mitschüler kennen.

Die ersten Eindrücke vom Schultag erlebten die Kinder in einer Unterrichtsstunde, wo sie Arbeitsblätter erledigen mussten. Auch das Schulgelände wurde gemeinsam erkundet.

Der Heimweg erfolgte dann als Fußmarsch über den Hornsberg zurück in den Kindergarten.

Wir wünschen unseren Schulanfängern alles Gute für ihren Start in einen neuen Lebensabschnitt mit vielen tollen Erlebnissen und Erfolgen.

Das Kindergartenteam

Gemeinde Spröttau

Wir gratulieren

in Spröttau:

am 13.10. Sigmund Huth zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Udestedt

Wir gratulieren

in Udestedt:

am 03.10.	Matthias Voigt	zum 70. Geburtstag
am 12.10.	Gabriele Armin	zum 70. Geburtstag
am 15.10.	Renate Rippl	zum 70. Geburtstag
am 24.10.	Raimund Bickel	zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Unser Kinderchor lädt ein!

Liebe Eltern und Kinder,

die Chorgemeinschaft unseres Kinderchores in Udestedt wird die Proben nach der Sommerpause am 12.09.2021 wieder aufnehmen.

Die Proben finden
jeden Donnerstag, von 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr
unter Leitung des Chorleiters David Bong
im Udestedter Pfarrhaus statt.

Musik verbindet- gemeinsames Singen macht Spaß!
Wir freuen uns über jedes Kind, was gern bei uns mitsingen möchte.
Natürlich dürfen FreundInnen und Freunde mitgebracht werden.
Ebenso sind kleinere Geschwisterkinder herzlich willkommen.

Organisatorischer Hinweis:

- unter Vorlager einer schriftlichen Einwilligung der Eltern in der Schule, werden die Kinder gern im Schulhort abgeholt und wieder zurück begleitet
- Auskunft gibt Ihnen gern Lisa Voigt unter der Telefonnummer 0176/ 41 51 71 78 und Kantor David Bong unter der E-Mailadresse David.Bong@ekmd.de

Für die Kirchengemeinde

Diana Bapistella



Herzliche Einladung

zum Erntedank-Gottesdienst am 10.10.2021 um 09.30 Uhr

Zu diesem Gottesdienst wollen wir Gott für die Schöpfung und die reiche Ernte in diesem Jahr danken. Auch das die Naturgewalten uns verschont haben und wir unsere, wenn auch kleine Ernte, gerne teilen. Dafür möchten wir unsere Kirche mit den vielfältigen Gaben der Natur farbenfroh schmücken.

Wir freuen uns, wenn Sie uns unterstützen würden. Alles was auf dem Feld und im Garten wächst (Obst, Gemüse, Blumen), sowie haltbare Lebensmittel (Zucker; Mehl, Konserven) werden gern angenommen.

Diese verwertbaren Gaben werden an das „Haus Zuflucht“ in Erfurt gespendet, damit auch Menschen am Rande der Gesellschaft mit warmen Speisen versorgt werden können.

Die Gaben werden am 09.10.2021 ab 13.00 Uhr in der Kirche Udestedt entgegen genommen.

Ihr Gemeindegemeinderat Udestedt

Gemeinde Vogelsberg

AN BEAL BOCHT

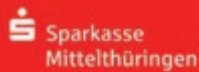
irish folk music



Irish-Folk-Nachmittag

Am Sonntag, dem 10.10.2021, 16 Uhr im Kirchgarten Vogelsberg
gibt es stimmungsvolle Irish Folk Music

Der Eintritt ist frei, es wird um eine Spende für die Kirchensanierung in Vogelsberg gebeten



Getränkeverkauf und kleiner Imbiss wird angeboten
Bei schlechtem Wetter findet das Konzert im Bürgerhaus statt
Dies ist eine Veranstaltung im Rahmen der Kreiskulturwochen

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langwiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft: Der
Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:
Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.:
0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des
Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Ver-
lag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-
veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Ge-
schäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene
HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können
Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.
Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Dies-
bezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können
Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag
bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder
Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies
gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemein-
deräte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfol-
genden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die
Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Sprötau und Vogelsberg am
Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ol-
lendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienst-
freie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfol-
genden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird aus-
drücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht,
diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben
und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mit-
gliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemein-
schaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten
bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröf-
fentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen
Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft
Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen
und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwor-
tung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die
im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine
Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso
das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.